



Brüssel, den 8. Mai 2020
(OR. en)

7858/20

COPEN 115
EUROJUST 69
EJN 53

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Nuno Brito, Botschafter, Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union

Eingangsdatum: 5. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen
– Mitteilung Portugals

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen durch die portugiesischen Behörden freue ich mich, Ihnen die in den beigelegten Unterlagen enthaltenen Informationen übermitteln zu können.

(Schlussformel)

Gemäß Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen zu übermittelnde Informationen

I – Nach Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen

Wenn Portugal der Ausstellungsstaat ist, ist die Staatsanwaltschaft (Ministério Público) am für die Vollstreckung von Urteilen zuständigen Gericht (Tribunal de execução das penas) und im Falle von Urteilen oder Entscheidungen, mit denen andere Sanktionen als Freiheitsstrafen verhängt werden, die Staatsanwaltschaft (Ministério Público) am zuständigen Strafgericht für die Übermittlung des Urteils oder der Bewährungsentscheidung zuständig (Artikel 28 des Gesetzes 158/2015).

Wenn Portugal der Vollstreckungsstaat ist, ist das Berufungsgericht (Tribunal da Relação), das für das Gebiet zuständig ist, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Anerkennung des Urteils oder der Bewährungsentscheidung zuständig.

Die für die Vollstreckung des Urteils, mit dem andere Sanktionen als Freiheitsstrafen verhängt werden, zuständige Behörde ist das in Strafsachen zuständige Amtsgericht, das für das Gebiet zuständig ist, in dem die verurteilte Person ihren Aufenthalt hat (Artikel 34 des Gesetzes 158/2015).

Die für die Vollstreckung der Bewährungsentscheidung und die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen zuständige Behörde ist das für die Vollstreckung von Urteilen zuständige Gericht (Tribunal de execução das penas), in dessen Zuständigkeitsbereich die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 34 des Gesetzes 158/2015).

II – Nach Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen

Nach Artikel 29 des Gesetzes 158/2015 kann die zuständige portugiesische Behörde das Urteil oder die Entscheidung, mit der eine andere Sanktion als eine Freiheitsstrafe verhängt wird, sowie das Urteil oder die Bewährungsentscheidung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die verurteilte Person in diesen Mitgliedstaat zurückgekehrt ist oder zurückzukehren beabsichtigt.

Die zuständige portugiesische Behörde kann ferner auf Antrag der verurteilten Person das Urteil oder die Entscheidung, mit der eine andere Sanktion als eine Freiheitsstrafe verhängt wird, und das Urteil oder die Bewährungsentscheidung an eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übermitteln, sofern diese Behörde der Übermittlung zugestimmt hat.

III – Übermittlung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Mit dem Gesetz 158/2015 vom 17. September 2015 wurde der Rahmenbeschluss umgesetzt und die rechtlichen Vereinbarungen für die Übermittlung und Vollstreckung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke der Vollstreckung dieser Urteile in der Europäischen Union sowie die rechtlichen Vereinbarungen für die Übermittlung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen über bedingte Entlassungen zum Zwecke der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen gebilligt und somit die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 umgesetzt.

Eine aktualisierte Fassung mit den durch das Gesetz 115/2019 vom 12. September 2019 eingeführten Neuerungen kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

[https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/-](https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/)

[/lc/124568282/202003231743/exportPdf/maximized/1/cacheLevelPage?rp=indice](https://dre.pt/web/guest/legislacao-consolidada/-/lc/124568282/202003231743/exportPdf/maximized/1/cacheLevelPage?rp=indice)